GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MÜLLHEIM – BADENWEILER

8. PUNKTUELLE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

BEREICH DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „AGRI-SOLARPARK NIEDERER BRÜHL“, BUGGINGEN-SEEFELDEN

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Planungsstand:	**Vorentwurf**		
Anhörung der Träger öffentlicher Belange:	**17.11.2025**	**bis**	**17.12.2025**
Beteiligung der Öffentlichkeit:	**17.11.2025**	**bis**	**17.12.2025**

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 03.09.2025):

1. Lageplan
2. Erläuterungsbericht mit Begründung
3. Umweltbericht

Stand: 27. Februar 2026

FRITZ & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

INHALTSVERZEICHNIS

A STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 2

A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg 2

A.2 Regierungspräsidium Freiburg – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 6

A.3 Regierungspräsidium Freiburg – Mobilität, Verkehr, Straßen 6

A.4 Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz im Regierungspräsidium Freiburg 6

A.5 Regierungspräsidium Freiburg – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion 8

A.6 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald 9

A.7 Verband Region Südlicher Oberrhein 18

A.8 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland 19

A.9 Polizeipräsidium Freiburg, Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr 20

A.10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 20

A.11 Eisenbahn-Bundesamt 21

A.12 Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler 22

A.13 Wasserverband Heitersheim - Seefelden 23

A.14 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien 25

A.15 IHK Südlicher Oberrhein 27

A.16 Netze BW GmbH 28

A.17 PLEdoc GmbH 28

A.18 TransnetBW GmbH 30

A.19 Naturenergie netze GmbH 31

A.20 Terranets bw GmbH 31

A.21 Deutsche Telekom Technik GmbH 32

A.22 Amprion GmbH 33

A.23 badenovaNETZE GmbH 33

A.24 Vodafone West GmbH 34

A.25 Stadt Neuenburg am Rhein 34

B KEINE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE EINGEGANGEN 35

C STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT 35

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 **Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg** (Schreiben vom 21.11.2025, eingegangen am 11.12.2025)	
1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Zur Kenntnisnahme
1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Zur Kenntnisnahme
1.3. Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.	Zur Kenntnisnahme
Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird empfohlen. Neben der Beschreibung der	Das Bodenmanagementkonzept zur Realisierung des geplanten Vorhabens wurde am 12.02.2026 durch den Vorhabenträger per E-Mail an den Fachbereich Wasser und Boden im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald übersandt.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die häufige auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept zu berücksichtigen.	Zur Kenntnisnahme
Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Zur Kenntnisnahme
2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Zur Kenntnisnahme
2.1. <u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Zur Kenntnisnahme
2.2. <u>Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Zur Kenntnisnahme
2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet innerhalb eines ausgewiesenen Rohstoffvorkommens von quartärzeitlichen Kiesen und Sanden liegt (Vorkommen L 8110-13, Bearbeitungsstand 2016). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert. Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/ KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und [nur für Kiesvorkommen im ORG] „KMR 50: Nutzbare Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].	Zur Kenntnisnahme
Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf Ausführungen und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen. Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).	
3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Grubenfeldes des ehemaligen Kalibergwerkes Buggingen. Der Standort ist direkt unterbaut und befindet sich damit im Einflussbereich von Kalisalzabbauen. Die Kaliabbaue führen mit ihren Überzugswirkungen zu Senkungen an der Tagesoberfläche. Dort bildet sich eine großräumige, flache Senkungsmulde aus. Nach heutigen Erkenntnissen wird sich der Senkungsprozess mittelfristig (bis ca. 2100) weiterhin langsam und mit geringen, für die Bebauung der Tagesoberfläche ungefährlichen Bewegungen fortsetzen. Daher sind negative bergbauliche Auswirkungen auf das Bebauungsplangebiet weder derzeit noch zukünftig zu erwarten. Die Entwicklung dieser Senkungsmulde wird durch Überwachungsmessungen entsprechend behördlicher Vorgaben in fünfjährigen Abständen beobachtet. Nähere Auskünfte zu den bergbaubedingten Einflüssen auf die Tagesoberfläche erteilt die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Einheit Inaktive Werke, Schacht 3, 31162 Bad Salzdetfurth.	Zur Kenntnisnahme
Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.2 **Regierungspräsidium Freiburg – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen** (Schreiben vom 11.12.2025)	
Am 17.11.2025 ist die Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplans Südlicher Oberrhein in Kraft getreten, mit der u.a. Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Südlicher Oberrhein geändert wurde.	Das Datum des Inkrafttretens der Regionalplanteilfortschreibung „Solarenergie“ wird in den Erläuterungsbericht zur 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler übernommen.
Obwohl das Plangebiet für die geplanten FF-PV-Anlage innerhalb eines in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein ausgewiesenen Regionalen Grünzugs (Vorranggebiet gem. PS 3.1.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan Südlicher Oberrhein) und zudem in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (Vorrangflur gem. Flurbilanz 2022) liegt, bestehen aufgrund des Plansatzes 3.1.1 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 (Z) (neu) des Regionalplans keine Bedenken gegen die Planung, sofern die geplanten Agri-PV-Anlagen (entsprechend DIN SPEC 91434) die landwirtschaftliche Hauptnutzung nicht oder nur geringfügig einschränken.	Zur Kenntnisnahme
A.3 **Regierungspräsidium Freiburg – Mobilität, Verkehr, Straßen** (Schreiben vom 11.12.2025)	
Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) – Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nimmt zur o. g. Benachrichtigung nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege. Nach den vorliegenden Planunterlagen ist ersichtlich, dass durch den Bebauungsplan keine Bebaubarkeit innerhalb des Anbauverbots des § 9 FStrG geschaffen werden soll. Darüber hinaus sind keine Veränderungen an der Bundesstraße, oder in deren unmittelbaren Nähe geplant, sodass gegen den Bebauungsplan „Agri-Solarpark Niederer Bühl“ i.d.F. vom 03.09.2025 von unserer Seite keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnisnahme
A.4 **Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz im Regierungspräsidium Freiburg** (Schreiben vom 11.12.2025)	
Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen: (1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.	Zur Kenntnisnahme
(2) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.	Zur Kenntnisnahme
(3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, …), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.	Zur Kenntnisnahme
(4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit dem sog. Solarpaket I wurde das EEG 2024 geändert. Bundesweit wurden alle Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet, die kein entwässerter Moorboden sind, nicht im Natura2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder der Kern- oder Pflegezone des Biosphärengebiets liegen, kein Nationales Naturdenkmal darstellen und bei denen es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen handelt (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG). Für die EEG-Förderung müssen fortan zudem mindestens drei von fünf in § 37 Abs. 1a EEG genannte Naturschutzkriterien erfüllt werden.	Zur Kenntnisnahme
(5) Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Gemeinde Buggingen auf einer Fläche von ca. 12,7 ha eine Sonderbaufläche „Agri-Photovoltaik“ festsetzen. Gemeinsam mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Niederer Brühl“ setzt das gegenständliche Verfahren damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Für den Standort sprechen die vorhandene verkehrliche Erschließung und die Möglichkeit zur Einspeisung. Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.	Zur Kenntnisnahme
Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Dies wird erfolgen.
A.5 **Regierungspräsidium Freiburg – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion** (Schreiben vom 18.11.2025)	
Im Geltungsbereich des vorgenannten Verfahrens liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Auch bei dem, im gültigen FNP als „Fläche für Wald“ dargestellten Grünstreifen im Westen des Geltungsbereiches handelt es sich nicht um Wald i. S. d. Gesetzes. Insofern ist eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ebenfalls nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund, sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt. Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erhält Nachricht hiervon.	Zur Kenntnisnahme
A.6 **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald** (Schreiben vom 25.11.2025 und vom 10.12.2025, eingegangen am 17.12.2025)	
Stellungnahme vom 25.11.2025, Fachbereich Forst: Mit der 8. punktuellen Änderung des FNP des GVV Müllheim-Badenweiler soll auf der Gemarkung Buggingen-Seefelden die Voraussetzung für einen Agri-Solarpark geschaffen werden. Aus Sicht des Forstes bestehen keine Einwände, da das Vorhaben keinen forstlichen Belange berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Zur Kenntnisnahme Der Fachbereich Forst wird am vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren nicht weiter beteiligt.
Gesamtstellungnahme vom 10.12.2025: **B. Stellungnahmen der Fachbereiche** **ALB – Abfallwirtschaft** 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 keine	Zur Kenntnisnahme
2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: 2.1 keine	Zur Kenntnisnahme
3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 keine	Zur Kenntnisnahme
320 – Gesundheitsschutz 2.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 2.1 keine	Zur Kenntnisnahme
2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: 2.1 keine	Zur Kenntnisnahme
3.2 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.3 keine	Zur Kenntnisnahme
410 - Baurecht und Denkmalschutz 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
1.1. Die Prüfung der Planungsalternativen beschränkt sich im vorliegenden Fall darauf, diejenigen Kriterien aufzuzeigen, die für die Auswahl des vorgesehenen Standorts sprechen. Welche anderen Flächen auf Eignung und Umsetzungsmöglichkeit geprüft wurden, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Der Flächennutzungsplan bietet dem Gemeindeverwaltungsverband die Möglichkeit, großräumig eine Standortfestlegung zu treffen. Deshalb sollte das erforderliche Flächennutzungsplanverfahren als Chance genutzt werden, zu klären, welche Standortfaktoren für die Ausweisung eines Agri-Solarparks sprechen, welche Auswirkungen ein derartiges Vorhaben in der Regel auf die Natur, Landschaft und die Freiraumsituation hat und ggf. ob auf der Gemarkungsfläche bzw. im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands nicht noch andere, besser geeignete oder auch weitere Standorte für die Ausweisung eines solchen Photovoltaikparks denkbar wären.	Eine Alternativenprüfung wurde vom Vorhabenträger im Vorfeld der Planung durchgeführt. Hierbei erwiesen sich vor allem die im Planungsraum vorherrschende Eigentumsverhältnisse und die fehlende Bereitschaft zur Flächenbereitstellung als stark limitierende Faktoren. Ein aus bodenkundlicher Sicht günstigerer Standort steht als Planungsalternative nicht zur Verfügung.
Der Planungsträger ist durch das Gebot der Alternativenprüfung aufgefordert, alternative Standorte und Konzepte im Wege eines nachvollziehbaren und transparenten Aktes zu ermitteln, zu bewerten und nach Gewichtung und unter Beachtung der materiellen Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB eine Auswahl unter den in Betracht gezogenen Alternativen zu treffen. Daher sollte die Begründung im Hinblick auf die besondere Begründungspflicht nach § 1a Absatz 2 Satz 2 BauGB alle Kriterien, die aus objektiver und nachprüfbarer Sicht losgelöst vom Standort für die Ansiedlung des Agri-Solarparks von Bedetung sind, benennen. Alle in Frage kommenden Standorte sollten zudem in der Begründung benannt und anhand der entwickelten Kriterien jeweils bewertet werden, bevor schließlich im Wege der Abwägung eine Entscheidung über den Standort erfolgt.	Der Vorhabenstandort kann zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der seitens der Eigentümer fehlenden Bereitschaft zur Bereitstellung von anderen Flächen als alternativlos betrachtet werden. Die für das geplante Vorhaben bereits verfügbaren Grundstücke weisen eine insgesamt hohe Eignung auf. Als entscheidende Faktoren für die Standortwahl soll an dieser Stelle vor allem die günstige Lage außerhalb von Schutzgebieten, die starke ökologische und landschaftliche Überprägung und Vorbelastung des Plangebiets durch die planintern verlaufende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, die nördlich verlaufende 110-kV-Bahnstromleitung und die geringe Entfernung zum Netzanschlusspunkt genannt werden. Gerade die günstige Netzanbindung stellt mit einer vorgesehenen Trassenlänge von weniger als 3,3 km, sowohl einen wirtschaftlichen Faktor zur Kostenreduktion als auch eine Möglichkeit zur Reduzierung notwendiger Eingriffe in die Landschaft, dar.
2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: 2.1 keine	Zur Kenntnisnahme
3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Wir regen an, die Aussage unter der Ziffer 2.1 des Erläuterungsberichts mit Begründung, dass im Westen des Plangebiets ein ca. 3 m breiter Grünstreifen im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Wald ausgewiesen sei, nochmals zu	Der Lageplan und die Begründung werden entsprechend angepasst.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
überprüfen und ggf. zu korrigieren. Entsprechend dem beigefügten Lageplan-Vorentwurf ist eine Darstellung des Grünstreifens auch nicht vorgesehen. Wir bitten, Begründung und Darstellung der Änderung in Übereinstimmung zu bringen.	Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es keine Waldflächen.
3.2 Zur frühzeitigen Beteiligung über die 8. FNP-Änderung wurden ein Erläuterungsvorbericht mit Begründung, ein Lageplan-Vorentwurf im Maßstab 1: 7.000 und ein Umweltbericht vorgelegt. Wir bitten zu beachten, dass die Änderung des FNP durch das Aufbringen eines Deckblatts auf dem wirksamen Flächennutzungsplan GVV Müllheim-Badenweiler erfolgen wird. Zur Offenlage bitten wir daher, den Entwurf des Bauleitplans in Form eines Deckblatts im Maßstab 1: 10.000 zu fertigen und dieses gemeinsam mit der Begründung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB aus- bzw. vorzulegen. Bei der Fertigung bitten wir darauf zu achten, dass das Deckblatt eine eindeutige (physische) Zuordnung zur 8. Änderung ermöglicht, etwa durch einen mit dem Deckblatt verbundenen Reiter. Auf der Deckblatt-Änderung selbst können aufgrund der geringen Größe möglicherweise genauere Angaben zur Beschlussfassung, Ausfertigung, Genehmigung, Bekanntmachung und Rechtswirksamkeit nicht angebracht werden. In diesem Fall sollte deshalb sinnvollerweise parallel zu dem Deckblatt noch ein zusätzliches Beiblatt oder der o.g. Deckblattreiter mit diesen Angaben vorgelegt werden. Das Beiblatt bzw. der Reiter sollte zusätzlich zum Hinweis auf den Feststellungsbeschluss auch noch den Bekanntmachungsverweis enthalten. Auch sollte der Genehmigungsvermerk des Landratsamtes aufgebracht werden können.	Zur Kenntnisnahme Sowohl der Lageplan als auch die Begründung beinhalten einen Ausfertigungsvermerk.
3.3 Wir regen an, im Textteil zur Lage des Änderungsgebiets und zur Erschließung zu ergänzen, dass sich der Änderungsbereich an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Heitersheim befindet, damit ersichtlich wird, dass sich das nördlich angrenzende Wegegrundstück Flst. 6768 und der Grißheimer Weg auf Gemarkung Heitersheim befinden (siehe auch Stellungnahme des FB 470 unter der Ziffer 3.1).	Der Anregung wird gefolgt und die Gemarkungsgrenze wird im Erläuterungsbericht mit Begründung entsprechend dargestellt.
3.4 Zur übergeordneten Planung unter der Ziffer 2.1 des Erläuterungsberichts mit Begründungweisen wir darauf hin, dass die Regionalplanteilfortschreibung „Solarenergie“ am 17.11.2025 bekanntgemacht wurde und in Kraft getreten ist.	Das Datum des Inkrafttretens der Regionalplanteilfortschreibung „Solarenergie“ wird in den Erläuterungsbericht zur 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler übernommen.
Im Rahmen der Offenlage sind die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zugänglich zu machen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 5 Hs. 2 BauGB). Gleiches gilt gemäß	Die Unterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung werden über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
den §§ 6a Abs. 2, 10a Abs. 2 BauGB für die in Kraft getretene Planung.	
Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Dies wird erfolgen.
Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.	Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.
420 - Naturschutz 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: **1.1 Artenschutz** Im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens „Agri-Solarpark Niederer Bühl“ wurde bereits eine umfassende Stellungnahme zu den naturschutzrelevanten Themen abgegeben. Es besteht noch Anpassungsbedarf an der Maßnahmenkonzeption. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die vorliegende FNP-Änderung, sofern auf Ebene des Bebauungsplans die artenschutzrechtlichen Belange angemessen berücksichtigt bzw. vollständig abgearbeitet werden.	Die Stellungnahme zum Artenschutz ist der Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Niederer Brühl“ vom 23.12.2026 zu entnehmen. Die naturschutzrelevanten Themen wurden auf der Ebene des Bebauungsplanes angemessen berücksichtigt und vollständig abgearbeitet. Zur Kenntnisnahme
2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: 2.1 keine	Zur Kenntnisnahme
3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: **3.1 Verpflichtung nach § 22 NatSchG zur Erstellung von Biotopverbundplänen** Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes (NatSchG) und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. vom 30.07.2020, S. 651) wurde u. a. der § 22 NatSchG geändert. Wir weisen deshalb generell darauf hin, dass gemäß der Neufassung des § 22 Abs. 2 NatSchG alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl.: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund) Biotopverbundpläne zu erstellen oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
430/440 - Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 keine	Zur Kenntnisnahme
2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: 2.1 keine	Zur Kenntnisnahme
3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Bodenschutz Die untere Bodenschutzbehörde nimmt den Entwurf zur Ausweisung eines „Sonstigen Sondergebiets – Agri-Photovoltaik“ zur Kenntnis und bewertet das Vorhaben wie folgt: Die geplante Fläche liegt vollständig innerhalb des Regionalen Grünzugs Südlicher Oberrhein sowie in einer landwirtschaftlichen Vorrangflur der Stufe 1. Damit handelt es sich um Böden von überdurchschnittlich hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit und ökologischer Bedeutung. Der damit verbundene planerische Vorrang einer dauerhaften landwirtschaftlichen Nutzung würde durch die vorgesehene Umwidmung erheblich beeinträchtigt. Eine vollständige Wiederherstellung des Ausgangszustands nach einem späteren Rückbau erscheint nicht gesichert.	Das Konzept des Agri-Solarparks ermöglicht die landwirtschaftliche Nutzung parallel zur Gewinnung von Solarenergie. Es ist davon auszugehen, dass abhängig von der Wahl der Nutzpflanzen, etwa 85 % der Fläche ackerbaulich genutzt werden können. Eine Rückbauverpflichtung stellt zudem sicher, dass die Anlage nach Aufgabe des Betriebs vollständig zurückgebaut und die in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt werden. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gering. Eine dauerhafte Nutzungsänderung besteht nicht.
Darüber hinaus befindet sich die Fläche außerhalb des gesetzlich privilegierten 200-m-Korridors nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB und liegt mehr als 500 m von der nächsten Verkehrsachse entfernt. Der Standort ist damit boden- und raumordnerisch nicht vorbelastet. Die Planung stellt somit keinen Beitrag zur Nutzung bereits beeinträchtigter Bereiche dar.	Zur Kenntnisnahme
Fazit: Aus Sicht des Bodenschutzes kann der geplanten Ausweisung nicht zugestimmt werden. Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen besonders hochwertiger Böden und widerspricht grundlegenden Anforderungen des Bodenschutzrechts. Empfehlung: Es wird empfohlen, das Vorhaben auf eine alternative Fläche mit geringerer bodenkundlicher Wertigkeit zu verlagern und dabei bevorzugt Standorte innerhalb des 200-m-Korridors gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB – etwa im Umfeld der neu geplanten Rheintalbahn – zu prüfen.	Vom Vorhabenträger wurde im Vorfeld der Planung eine Alternativenprüfung durchgeführt. Hierbei erwiesen sich vor allem die im Planungsraum vorherrschende Eigentumsverhältnisse und die fehlende Bereitschaft zur Flächenbereitstellung als stark limitierende Faktoren. Ein aus bodenkundlicher Sicht günstigerer Standort steht als Planungsalternative nicht zur Verfügung.
3.2 Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz/Starkregen	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Laut den Hochwassergefahrenkarten befindet sich der Bebauungsplan SO „Agri-Solarpark Niederer Brühl“ innerhalb eines so genannten HQextrem, das gemäß § 78b Abs. 1 WHG als „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ einzustufen ist. Innerhalb dieser Risikogebiete sind gemäß § 78b Abs. 1 Ziffer 2 WHG bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten oder wesentlich zu erweitern, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Dadurch wird nach unserer Auffassung auch der in § 78b Abs. 1 Ziffer 1 WHG aufgeführten Forderung Rechnung getragen, wonach bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen u.a. die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu berücksichtigen ist. Punktuell werden für das HQextrem im betreffenden Bereich Wassertiefen bis zu 0,3 m prognostiziert.	Der HQextrem-Bereich ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Niederer Brühl“ als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Der Standort befindet sich im Einflussgebiet der Hochwasserschutzmaßnahmen für die Neubaustrecke / Tieflage 3./4. Gleis der DB (vgl. Stellungnahme des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vom 18.08.2025 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung). Mit Umsetzung der sich derzeit im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren befindlichen Hochwasserschutzmaßnahmen wird das Gebiet dann später als hochwasserfrei gelten. Dennoch wird im Bebauungsplan empfohlen, für die geplanten Anlagen eine hochwassersichere Bauweise vorzusehen.
450 - Gewerbeaufsicht 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 keine	Zur Kenntnisnahme
2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: 2.1 keine	Zur Kenntnisnahme
3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Die Belange der Gewerbeaufsicht (insb. Erdmassenausgleich und Blendwirkung) wurden bereits im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren eingebracht und aufgegriffen. 3.2 Die Gewerbeaufsicht hat keine weiteren ergänzenden Anregungen oder Hinweise vorzutragen. Von Seiten der Gewerbeaufsicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung.	Zur Kenntnisnahme
470 Vermessung und Geoinformation 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 keine	Zur Kenntnisnahme
2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: 2.1 keine	Zur Kenntnisnahme
3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
3.1 Die beiliegende Planzeichnung bildet die Gemeinde Buggingen Gemarkung Seefelden sowie die Gemeinde Heitersheim Gemarkung Heitersheim ab. Auf der entsprechenden Seite der Gemeinde-/Gemarkungsgrenze sollte für eine bessere Lokalisierung der Änderung die Gemeinde- und Gemarkungsnamen im Lageplan angebracht werden. Zusätzlich wäre es diesbezüglich hilfreich, einzelne Gewannnamen einzutragen.	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und die Gemarkungsgrenze wird in den Unterlagen entsprechend dargestellt. Von der Darstellung der Gewannnamen wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes abgesehen.
510 - Forst 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 keine	Zur Kenntnisnahme
2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: 2.1 keine	Zur Kenntnisnahme
3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 keine	Zur Kenntnisnahme
520 - Brand- u. Bevölkerungsschutz 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 keine	Zur Kenntnisnahme
2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: 2.1 keine	Zur Kenntnisnahme
2.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.0 keine	Zur Kenntnisnahme
530 - Wirtschaft & Klima 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 keine	Zur Kenntnisnahme
2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: 2.1 keine	Zur Kenntnisnahme
3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen zur Produktion erneuerbaren Stroms wird ausdrücklich begrüßt, zumal sie die	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Konkurrenz um Flächen minimieren. Nur durch die Reduktion von Treibhausgasen lässt sich der Klimawandel wirksam bekämpfen. Neben der Einsparung und der effizienten Nutzung von Energie ist der Ersatz fossiler durch erneuerbare Energien das Mittel der Wahl. Gerade regenerativer Strom spielt eine herausragende Rolle bei der Energiewende, da er für die Sektorenkopplung (Verknüpfung von Strom-Wärme/Kälte-Mobilität) unerlässlich ist.	Zur Kenntnisnahme
3.2 Zur Steigerung der Akzeptanz des Solarparks regen wir an, eine finanzielle Beteiligungsmöglichkeit für die Bürgerschaft zu schaffen.	Die Errichtung des geplanten Agri-Solarparks steht im Interesse der Öffentlichkeit und wird seitens der Bürgerschaft akzeptiert. Seitens der Gemeindeverwaltung und des Vorhabenträgers wird die Schaffung einer finanziellen Beteiligungsmöglichkeit für die Bürgerschaft nicht als erforderlich erachtet.
540 - Flurneuordnung und Landentwicklung 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 keine	Zur Kenntnisnahme
2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: 2.1 Das komplette Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Gebiet der angeordneten Flurbereinigung Buggingen-Rheintal (DB). Für diese Flurstücke ist durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes eine gleichwertige Abfindung an anderer Stelle nicht mehr möglich; diese Flurstücke sind künftig als bedingt zu betrachten und können in der Flurbereinigung nur mit Zustimmung der Eigentümer verändert oder verlegt werden.	Zur Kenntnisnahme
2.2 Im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens werden wir prüfen, ob wir das Gebiet des Bebauungsplanes mittels eines Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG aus dem Flurbereinigungsverfahren Buggingen-Rheintal (DB) zu gegebener Zeit ausschließen werden.	Zur Kenntnisnahme
2.3 In die Flurbereinigung können nur ganze Flurstücke einbezogen werden. Um den erwähnten Ausschluss aus dem Flurbereinigungsverfahren durchführen zu können, muss die Gemeinde Buggingen die Grenze des Bebauungsplangebietes feststellen sowie das nur teilweise im Bebauungsplan befindliche Flurstück (Flst. 4350) an der Grenze des Bebauungsplans zerlegen lassen. Der daraufhin erstellte Fortführungsnachweis ist Grundlage für den unter Punkt 1 erwähnten Änderungsbeschluss.	Der Fortführungsnachweis wurde im Auftrag der Gemeinde Buggingen durch ein Vermessungsbüro bereits erstellt und dem Fachbereich Flurneuordnung im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Grundlage für den Änderungsbeschluss vorgelegt.
2.4 Durch den Ausschluss des Bebauungsplangebietes aus dem Flurbereinigungsverfahren verringert sich die abzugsfähige Fläche für das Unternehmen (Flächenbedarf für den Ausbau der Bahn). Deshalb muss die Gemeinde Buggingen eine	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
evtl. dadurch bedingte Abzugserhöhung durch Einlage in das Flurbereinigungsverfahren bereitstellen. 2.5 Wir bitten um die weitere Beteiligung im Aufstellungsprozess des Bebauungsplans.	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Agri-Solarpark Niederer Brühl“ wurde am 26.01.2026 als Satzung beschlossen. Es wird eine weitere Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler erfolgen.
3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Siehe Punkt 2.0.	Zur Kenntnisnahme
580 - Landwirtschaft 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 keine	Zur Kenntnisnahme
2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: 2.1 keine	Zur Kenntnisnahme
3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Die überplante Fläche mit 12,7 ha wird derzeit ackerbaulich, überwiegend für den Spargelanbau, genutzt. Die Fläche ist gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg der „Vorrangflur“, also den hochwertigsten landwirtschaftlichen Produktionsflächen zuzuordnen. Ausschlaggebend für die Einstufung in diese Kategorie sind neben der guten Bodenqualität in weitgehend ebener Lage in Verbindung mit den günstigen klimatischen Bedingungen die gute Erschließung mit Wirtschaftswegen und das dichte Beregnungsnetz. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird der Erhalt der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche zu mindestens 85 % begrüßt.	Zur Kenntnisnahme
3.2 Folgende Hinweise sollten im Flächensteckbrief aufgenommen und als verbindliche Vorgaben für den Bebauungsplan festgesetzt werden: • Keine Bewirtschaftungseinschränkungen für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. • Keine Schadensersatzforderung gegenüber den Landwirten aufgrund von Staub, Spritzmittel oder Ähnlichem auf den Solarmodulen, die auch bei Bewirtschaftung der umliegenden und internen Landwirtschaftsflächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nicht auszuschließen sind	Die Hinweise sind in den Textteilen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Niederer Brühl“ enthalten (vgl. Kapitel 5, Ziffer 7 „Angrenzende landwirtschaftliche Flächen“).

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
• Die Zufahrt zu und von landwirtschaftlichen Grundstücken muss nach einer Planumsetzung erhalten bleiben. • Wenn durch die Baumaßnahmen Teile des Beregnungssystems beschädigt oder verlegt werden müssen, ist die Funktionsfähigkeit des Beregnungsnetzes während der Baumaßnahme und danach sicher zu stellen. Mögliche Schäden und Systemumlegungen sind zu ersetzen. • Bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist gemäß §15 Abs. 6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig d.h. noch in der Findungsphase zu beteiligen. • Bei der Festsetzung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß §15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.	Die Hinweise sind in den Textteilen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Niederer Brühl“ enthalten (vgl. Kapitel 5, Ziffer 7 „Angrenzende landwirtschaftliche Flächen“). Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme
50/660 - Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 keine	Zur Kenntnisnahme
2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: 2.1 keine	Zur Kenntnisnahme
3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Für die Beurteilung der verkehrsrechtlichen Belange ist der Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler als Untere Straßenverkehrsbehörde selbst zuständig	Zur Kenntnisnahme
A.7 **Verband Region Südlicher Oberrhein** (Schreiben vom 28.11.2025)	
Wir danken Ihnen für die frühzeitige Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) an der 8. punktuellen Änderung des FNP GVV Müllheim-Badenweiler im Bereich des Bebauungsplans "Agri-Solarpark Niederer Brühl". Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung. Die geplanten Agri-PV-Anlage ist raumbedeutsam und liegt in einem Regionalen Grünzug (Vorranggebiet gem. PS 3.1.1 Abs.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
1 (Z) Regionalplan Südlicher Oberrhein). In Regionalen Grünzügen ist gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 4 (Z) und Abs. 5 (Z) die Errichtung von Agri-PV-Anlagen, die der DIN SPEC 91434 entsprechen, auf Grundlage von Bauleitplanungen zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und es sich nicht um Waldflächen und Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des regionalen Biotopverbunds handelt. (Vgl. auch Handreichung unter vrso.de/solar)	Die Aussagen zu den regionalplanerischen Festlegungen werden im Erläuterungsbericht entsprechend aktualisiert.
Unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums des regionalen Biotopverbunds kann der Änderung des FNP zugestimmt werden.	Zur Kenntnisnahme
A.8 **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland** (Schreiben vom 16.12.2025)	
Diese Stellungnahme ergeht im Namen und Auftrag des: • BUND Regionalverband Südlicher Oberrhein – Aktion Umweltschutz – e.V. • BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. Der BUND begrüßt Maßnahmen, die zu einem Erfolg der Energiewende hin zu einer naturverträglichen, zuverlässigen und kostengünstigen Stromversorgung notwendig sind. Zum Vorhaben haben wir jedoch einige Anmerkungen: 1. Es wäre wünschenswert gewesen, nähere Informationen zur Art und zum Verlauf der geplanten Anschlussleitung zu erhalten, ich habe lediglich den Hinweis auf eine Leitungslänge von 3,5km gefunden (Umweltbericht S. 23), es könnte aber von Relevanz sein, wenn die Leitung z.B. als Freileitung durch das Vogelschutzgebiet geführt wird. Für eine abschließende Beurteilung sind hier weitere Informationen notwendig. Da die geplante Anlage nicht ohne Anschluss an das öffentliche Stromnetz funktioniert, besteht ein Sachzusammenhang.	Zur Kenntnisnahme Der Erläuterungsbericht mit Begründung wird um das Thema „Stromversorgung und Stromeinspeisung“ ergänzt. Von der Kopfstation der Agri-PV-Anlage bis zum Netzverknüpfungspunkt an einem Mittelspannungsmast in der Gemarkung Eschbach beträgt die geplante Route aktuell ca. 3,3 km.
2. Die Fläche ist bisher für den Anbau hochwertiger Sonderkulturen (Spargel) genutzt, es ist nicht zu erwarten, dass mit einer Beschattung durch die Module noch Gemüseanbau stattfinden kann, somit scheint der landwirtschaftliche Ertrag der Flächen nicht mehr im Vordergrund zu stehen. Da bei den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Einrichtung von Habitaten für Feldlerche und Mauereidechse genannt sind, sollte man auch gleich eine pestizidfreie Bewirtschaftung der Flächen vorschreiben, damit die Tiere nicht	Die geplante Nutzung als Agri-PV-Anlage kombiniert die landwirtschaftliche Nutzung einer Fläche mit der gleichzeitigen Erzeugung von Solarstrom. Hinsichtlich des Anlagenbetriebs kommt der Wirtschaftlichkeit der Anlage eine wesentliche Bedeutung zu, wobei neben einer effektiven Stromerzeugung natürlich auch eine produktive, gewinnbringende Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen angestrebt wird. Die Pflanzengesundheit trägt hierbei einen wesentlichen Teil zur Ertragssicherung bei. Ein vollständiger Verzicht auf Pestizide könnte

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
durch den Einsatz von Ackergiften zu Schaden kommen.	zu erheblichen Ertrags- und Qualitätsverlusten in der Agrarproduktion führen und damit auch die Wirtschaftlichkeit der Gesamtanlage gefährden. Zudem könnten sich ohne den gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen im Bereich der PV-Anlage schwer bekämpfbare Ackerbeikräuter etablieren, die sich in angrenzende Schläge ausbreiten und dort zusätzlichen Aufwand verursachen. Ein vollständiger Verzicht auf Pestizide macht daher aus wirtschaftlichen Gründen keinen Sinn. Eine Agri-PV-Anlage bietet aber grundsätzlich das Potenzial, die Biodiversität zu stärken und damit auch den Mittelaufwand für Pestizide zu senken.
3. Der BUND hat im Frühjahr 2025 eine Zusammenfassung der internationalen Studienlage zu Freiflächen-Fotovoltaik verfasst, die zum Download bereitsteht: https://www.bund-rso.de/fileadmin/suedlicheroberrhein/Downloads/Dokumente/PV/Freiflaechen-PV-und-Naturschutz.pdf Wir freuen uns sehr, dass hier reflektionsarme Module und die Anlage von Schutzzonen für bodenbrütende Arten vorgeschrieben werden, beides sind Empfehlungen aus der Studie. Ergänzend empfehlen wir die Lektüre der Studie.	Zur Kenntnisnahme
4. Ein Hinweisschild auf die mit der Anlage verwirklichten Verbesserungen für Feldlerche und Eidechse kann bei Spaziergängern die Akzeptanz für die Anlage fördern.	Zur Kenntnisnahme
A.9 **Polizeipräsidium Freiburg, Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr** (Schreiben vom 21.11.2025)	
I. Stellungnahme: Die eingereichten/offen gelegten Unterlagen wurden eingesehen und aus verkehrspolizeilicher Sicht geprüft. Gegen die bisherige Planung bestehen KEINE EINWÄNDE.	Zur Kenntnisnahme
A.10 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** (Schreiben vom 18.11.2025)	
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.11 **Eisenbahn-Bundesamt** (Schreiben vom 17.12.2025)	
Ihr Schreiben ist am 23.11.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	Zur Kenntnisnahme
Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Die Fläche tangiert den Planfeststellungsabschnitt 8.4 der Ausbaustrecke Karlsruhe - Basel.	Gemäß dem Lageplan des landschaftspflegerischen Begleitplans/Maßnahmenplans zur Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel liegen im Bereich des geplanten Sondergebiets „Agri-Solarpark Niederer Brühl“ keine Ausgleichflächen des Großprojekts Karlsruhe – Basel. Die nächste Ausgleichfläche des Großprojekts grenzt im Westen (Flurstück Nr. 4380, Gemarkung Seefelden) direkt an den Geltungsbereich des Plangebiets an. Somit ist keine Überbauung der Ausgleichsflächen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.
In den Planungen der DB InfraGO AG im Planfeststellungsabschnitt 8.4 steht die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Agri-Solarpark Niederer Brühl“ nicht entgegen. Die beantragte Trasse des PfA 8.4 sowie alternative Trassenvarianten verlaufen in einigem Abstand zu den als Solarpark vorgesehenen Flächen und es sind dort keine Baustelleneinrichtungs- oder Logistikflächen vorgesehen.	Zur Kenntnisnahme
Allerdings ist unmittelbar südlich angrenzend an die in der Flächennutzungsplanänderung gekennzeichneten Flächen eine Baustraße (befestigter Feldweg) geplant. Ich weise auf die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG hin.	Zur Kenntnisnahme
Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin und Projektträgerin DB InfraGO AG empfohlen, ebenso als Grundstücksnachbarin die DB AG, DB Immobilien. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.12 **Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler** (Schreiben vom 17.12.2025)	
Im Auftrag des Verwalters der Jagdgenossenschaft Seefelden-Feld, Herrn Bürgermeister [redacted], machen wir Sie hiermit auf folgende Problematik aufmerksam: Die Jagdächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, in deren Fläche die geplante Agri-Solarpark errichtet werden soll, äußern Ihre Bedenken, dass die Errichtung baulicher Anlagen im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Bewirtschaftung ohne Umzäunung, zu Einschränkungen in der bisherigen Bejagung führen werden, dahingehend, dass in der geplanten landwirtschaftlichen Nutzung zwischen den Anlagen, Wildschäden in unbekanntem Ausmaß auftreten werden.	Zur Kenntnisnahme
Nach den geltenden Vorschriften und Verträgen, haften die Jagpächter und die Gemeinde Buggingen zu je 50 Prozent für die hieraus entstandenen Schäden. Da die betroffenen Jäger als auch die Jagdbehörde um deren Einschätzung gebeten. Entnehmen Sie der beigefügten Korrespondenz mit Herrn [redacted], dass auch die Untere Jagdbehörde die Bejagung als beeinträchtigt ansieht, jedoch aus verschiedenen Gründen die Einstufung als befriedete Flächen als nicht gerechtfertigt ansieht. Vielmehr wird angeregt vorab eine Regelung zu treffen, welche den Wildschadenersatz aber auch die Einschränkungen der Bejagung berücksichtigt.	Zur Kenntnisnahme
Wir schlagen daher vor, dass dem Betreiber des Agri-Solarparks auferlegt wird, einen Fond einzurichten, in der der Betreiber jährliche Beiträge zur Regulierung, der vor Ort entstandenen Wildschäden, einbezahlt. Für andere Lösungen, welche zum selben Ergebnis führen, ist die Jagdgenossenschaft offen.	Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Niederer Brühl“ beinhaltet eine Regelung zur Regulierung der Wildschäden. Zur Kenntnisnahme
Wir fordern daher die Prüfung des von uns vorgetragenen Sachverhalts und erbitten Rückmeldung über den Erhalt unseres Schreibens.	Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen.
Anlage: E-Mail vom 16.12.2025 mit der Unteren Jagdbehörde, Herr [redacted] Wir haben uns die Unterlagen angeschaut und Rücksprache mit verschiedenen Stellen gehalten, um hier auch eine Einschätzung aus praktischer Sicht zu bekommen. Wir vertreten die Auffassung, dass hier eine Befriedung der Fläche nach § 13 Abs. 3 JWMG nicht gerechtfertigt wäre bzw. die Voraussetzungen nicht erfüllt wären. Die Fläche von 13 ha soll zu 85 % weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Sowohl diese landwirtschaftlich genutzten	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
breiten Streifen, aber auch schmaleren Biodev-Streifen stellen erhebliche Rückzugs- und Äsungsflächen für Wildtiere dar. Somit stellen diese Flächen u.E. jagdlich interessante Flächen dar, welche sich durch die bauliche Situation für das Niederwild womöglich positiv auswirken könnten (Schutz vor Greifvögeln und anderen Prädatoren). Trotz der Einschränkungen bei der Bejagung durch die PV-Anlage halten wir die betroffene Fläche nicht für komplett unbejagbar. Mit mehr Einschränkungen halten wir trotzdem die Bejagung mit Schusswaffen im eingeschränkten Ausmaß für möglich. Aufgrund der Gefährdung bzw. der möglichen Beschädigung der Anlage (z.B. durch Abpraller) sehen wir die Einschränkung schon als erheblich an. Hinsichtlich der berechtigten Befürchtungen der Jagdpächter bzgl. möglicher Wildschäden halten wir es für notwendig, auf diese Problematik hinzuweisen und hier eine Regelung zu treffen, welche sowohl den Ersatz des Schadens gewährleistet, jedoch auch die Einschränkungen bei den Möglichkeiten der Bejagung berücksichtigt. Auch anzumerken gilt es hier, dass nicht absehbar ist, welche Frucht / Kulturen auf diesen Flächen zukünftig angebaut werden, was auch Auswirkungen auf das Schadensrisiko haben wird.	Zur Kenntnisnahme Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Niederer Brühl“ beinhaltet eine Regelung zur Regulierung der Wildschäden. Im derzeitigen Bestand handelt es sich um eine Ackerfläche mit folienbedeckten Spargeldämmen.
A.13 **Wasserverband Heitersheim - Seefelden** (Schreiben vom 12.12.2025, eingegangen am 17.12.2025)	
Bezugnehmend auf die Öffentliche Bekanntmachung zur „Agri-Photovoltaik“ auf der Gemarkung Seefelden nimmt der Wasserverband Heitersheim – Seefelden Stellung. Der Boden- u. Wasserverband fördert Wasser zur Feld Bewässerung. Er betreibt die hierzu notwendigen Anlagen und fördert das Wasser, durch die im Boden verlegten Leitungen, zu den Mitgliedsflächen. Mitglied sind alle Flächen innerhalb des Verbandsgebiets. Dies sind sowohl aktiv bewässerte landwirtschaftliche Flächen, sowie passive Flächen wie z.B. Wege und Straßen. Die in der Änderung des, Flächennutzungsplanes beschriebene „Lage des Plangebietes“ liegt im Verbandsgebiet des Wasserverbandes. Alle genannten Flächen sind Mitgliedsflächen.	Zur Kenntnisnahme
Die genannten Ackerflächen werden bewässert. Auch nebenliegende Grundstücke werden bewässert. Dies muss weiterhin gewährleistet sein. Die wasserführenden Leitungen des Verbands liegen unterflur in den Ackerflächen und Teils in Wegen.	Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann der Lageplan in der vorliegenden Abwägungstabelle nicht veröffentlicht werden. Die Lage der

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Einen Lageplan hierzu legen wir diesem Schreiben bei. Dieser ist Bestandteil der Stellungnahme. Die Leitungen sind zu schützen und zu erhalten. Die Bewässerung muss jederzeit gewährleistet sein.	wasserführenden Leitungen wurde geprüft und dem Vorhabenträger übermittelt. Die Leitungen sind zu erhalten und dürfen bei der Realisierung des geplanten Vorhabens nicht beschädigt werden.
Insbesondere während der Bauarbeiten ist auf folgende Punkte zu achten: • Erschütterungen im Leitungsbereich sind zu vermeiden, • Es müssen ausreichen Sicherheitsabstände zu den Wasserleitungen eingehalten werden. • Bei Querungen der Wasserleitungen hat der Betreiber der PV-Anlage zunächst deren genaue Position zu bestimmen. • Neue Querende Leitungen (z.B. Stromleitungen, Kommunikationsleitungen usw....) müssen gekennzeichnet und deren Lage dokumentiert werden. Sie sind ausreichend zu schützen, dass im Falle eines später notwendigen Austausches der Wasserleitun, dies problemlos möglich ist. • Im Falle einer Beschädigung der Wasserleitung haftet der Betreiber der PV-Anlage.	Der Vorhabenträger wird darüber informiert.
Alle am Bau beteiligten Firmen sind entsprechend anzuhalten, die obigen Punkte zu beachten, sowie die Wege sorgsam zu befahren und in Ordnung zu halten. Der landwirtschaftliche Verkehr soll auch währen der Bauzeit möglich sein. Der Erschließungs-Leitungen zur PV-Anlage sind in die Wege zu verlegen. Ackerflächen sind hierbei zu schonen. Auch dabei sind auf, den Weg querende, Wasserleitungen zu achten. Der Boden- u. Wasserverband bietet den beteiligten Baufirmen die Zusammenarbeit an. Es wird empfohlen vor Baubeginn einen Vor- Ort- Termin zu vereinbaren. Die Kontakt Daten von Verantwortlichen Personen sind zu benennen.	Der Vorhabenträger wird darüber informiert.
Die Strom- Leitungspläne sind nach Fertigstellung dem Verband zu übergeben.	Zur Kenntnisnahme
Während der Feldbewässerung kann es nicht ausgeschlossen werden, dass die PV-Module mit Wasser in Kontakt kommen. Dies kann auch durch die Bewässerung benachbarter Felder geschehen. Dies ist zu beachten und zu dulden.	Zur Kenntnisnahme
Für die Bearbeitung und Beachtung unserer Stellungnahmen bedanken wir uns im Voraus.	Es wird eine weitere Beteiligung erfolgen. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.14 **Deutsche Bahn AG – DB Immobilien** (Schreiben vom 26.11.2025, eingegangen am 28.11.2025)	
Die DB AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Bei dem geplanten Flächennutzungsplan bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Zur Kenntnisnahme
Im angefragten Bereich für den „Agri-Solarpark Niederer Brühl“ liegen Ausgleichsflächen (Gehölzstreifen mit Nistkästen) im PfA 8.4 für das Großprojekt Karlsruhe – Basel. Zu den Auswirkungen von Solarmodulen auf Ackerflächen auf in benachbarten Gehölzen in Nistkästen brütenden Vögeln sind uns keine Untersuchungen bekannt. Vor dem Hintergrund mangelnder Studien/Erfahrungen bzgl. möglicher Negativwirkungen schlagen wir einen Abstand von 35 m zu den Nistkästen vor und somit den Entfall der westlichsten Modulreihe, mit dem dann Störeffekte, jedenfalls auf die kastenbrütenden Vögel, wahrscheinlich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Alternativ ist ein Gutachten vorzulegen, welches eine Beeinträchtigung der oben benannten Tiere widerlegt.	Um die Angelegenheit in angemessener Form berücksichtigen zu können, wurden vorab die genaue Maßnahmenbeschreibung mit Lageplan der betroffenen Maßnahmen bei der Deutsche Bahn AG angefordert. Die angeforderten Unterlagen wurden dem Büro Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH am 01.09.2025 per E-Mail zugestellt. Gemäß dem Lageplan des landschaftspflegerischen Begleitplans/Maßnahmenplans zur Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel liegen im Bereich des Sondergebiets „Agri-Solarpark Niederer Brühl“ keine Ausgleichflächen des Großprojekts Karlsruhe – Basel. Die nächste Ausgleichfläche des Großprojekts grenzt im Westen (Flurstück Nr. 4380, Gemarkung Seefelden) direkt an den Geltungsbereich des Plangebiets an. Mögliche Auswirkungen der Planung auf die im Bereich der Maßnahmenfläche stockenden Feldhecke und den darin nachgewiesenen geschützten Arten (v.a. Mauereidechse und Vögel) wurden auf der Ebene des Bebauungsplanes im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung überprüft. Entsprechend den Ergebnissen der Untersuchung können vorhabensbedingte erhebliche Auswirkungen auf die geschützten Arten sicher ausgeschlossen werden, zumal im unmittelbar angrenzenden Bereich zur Maßnahmenfläche ein 20 m Puffer-Streifen mit Bauverbot zum Schutz der Mauereidechse vorgesehen ist und höherwertige Höhlenbrüter, welche die Nistkästen nutzen könnten, im Rahmen der avifaunistischen

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	Erhebungen in der Hecke nicht festgestellt wurden. Die häufig verbreiteten Arten, die in der Feldhecke festgestellt wurden (z.B. Kohlmeise, Blaumeise), sind gegenüber den von PV-Anlagen ausgehenden Störungen tolerant. Vielmehr ist es wahrscheinlich, dass sich durch die Agri-PV-Anlage und die 1-2 m breiten Grünstreifen unter den Modulen, die Nahrungssituation im Gebiet verbessert und die Maßnahme der DB auf diese Weise zusätzlich unterstützt wird. Ein vom Vorhaben ausgehender Konflikt mit den in der Maßnahmenfläche (Feldhecke) brütenden Höhlenbrüter kann sicher ausgeschlossen werden. Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Höhlenbrüter sind nicht erforderlich.
Des Weiteren sind die Ausführungen der Stellungnahme der DB Energie GmbH mit dem Aktenzeichen I.ET-S-SW 3 RS vom 31.07.2025 in der Planung zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 31.07.2025 ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Niederer Brühl" eingegangen. Diese Stellungnahme wurde auf der Ebene des Bebauungsplanes behandelt und abgewogen.
Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Für sämtliche Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Antragsteller in vollem Umfang.	Zur Kenntnisnahme Durch die genannten Immissionen entstehen keine negativen Auswirkungen auf die geplante Agri-PV-Anlage. Zur Kenntnisnahme
Sämtliche Kosten, die der DB AG aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)“.	Zur Kenntnisnahme
Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein,	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.	
Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn.	Zur Kenntnisnahme
Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsfreistellungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen.	Zur Kenntnisnahme
A.15 **IHK Südlicher Oberrhein** (Schreiben vom 26.11.2025)	
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.11.2025 und die Möglichkeit, in o. g. Flächennutzungsplanänderungsverfahren Stellung zu nehmen. Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein wird Folgendes geäußert: Auch hier gilt grundsätzlich unsere heutige Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren.	Zur Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird unten stehend im ihren vollständigen Wortlaut aufgeführt.
<u>Stellungnahme vom 26.11.2026 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 3.11.2025 und die Möglichkeit, in o. g. Bebauungsplanverfahren erneut Stellung zu nehmen. Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein wird Folgendes geäußert: Unsere grundsätzlichen Anmerkungen der 1. Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 6.8.2025 gelten weiter.	Die Stellungnahme vom 06.08.2025 aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Buggingen in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.2025 beraten und abgewogen.
Die IHK begrüßt einen – auch u.E. dringend erforderlichen - beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien an hierfür geeigneten Standorten bzw. hierzu geeigneten Flächen ausdrücklich. Neben dem vorrangigen Ausbau der Windkraft müssen dabei auch Photovoltaikanlagen herangezogen werden. Für letztere ist primär ein möglichst weitgehender Zubau von PV-Anlagen auf (bzw. an) Gebäuden anzustreben. Gleichzeitig spielen leistungsstarke Freiflächen-PV-Anlagen zur Erreichung der Klimaschutzziele wie auch zum Aufbau regionaler Stromerzeugungskapazitäten auch in Bezug auf die Energietransformation der regionalen Unternehmen eine relevante Rolle. Insofern wird das Vorhaben grundsätzlich begrüßt. Die deutlich geringere Flächeneffizienz und somit der „Leistungs- bzw. Stromertragsverlust“ gegenüber einer reinen PV-FF-Anlage wird aus	Zur Kenntnisnahme Die im Bebauungsplan festgesetzte GRZ ist mit dem geplanten Vorhaben vereinbar.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
energiewirtschaftlicher Sicht jedoch bedauert; die GRZ wurde sogar nochmals verringert. Zudem stünden hierfür Flächen außerhalb des Regionalen Grünzuges in Form der beiden per Regionalplan vorgeprüften und ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete regionalbedeutsamer FF-PVA grundsätzlich zur Verfügung.	
Angeregt wird, in die Begründung noch die Leistungsdaten der Anlage inkl. prognostiziertem Stromertrag mit aufzunehmen.	Die Leistungsdaten der Anlage inkl. prognostiziertem Stromertrag sind im Vorhaben- und Erschließungsplan enthalten.
Auf weitere Anmerkungen wird verzichtet.	Zur Kenntnisnahme
A.16 **Netze BW GmbH** (Schreiben vom 03.12.2025)	
Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme
Wir bitten jedoch, falls noch nicht geschehen, die badenova-NETZE GmbH am Vorhaben zu beteiligen.	Die Stellungnahme der badenovaNETZE GmbH ist der vorliegenden Abwägungstabelle unter „A.23“ zu entnehmen.
Des Weiteren bitten wir darum die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern: Netze BW GmbH Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung Externe Planungsverfahren (NETZ TILM) Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse bauleitplanung@netze-bw.de zukommen.	Zur Kenntnisnahme
A.17 **PLEdoc GmbH** (Schreiben vom 03.11.2025, eingegangen am 04.11.2025)	
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn	Zur Kenntnisnahme
Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.	Auf der Ebene des Bebauungsplanes sind keine Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich.
Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	s.o.
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. **<u>Achtung:</u>** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Zur Kenntnisnahme
Anlage(n) Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph 	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.18 **TransnetBW GmbH** (Schreiben vom 10.12.2025)	
Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich des Planbereiches „8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim“ vom 17.11.2025 betreibt die TransnetBW GmbH oben genannte Leitungsanlage. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2024.2462-2 registriert (bitte in Folge mit angeben). Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt. Über den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes führt unsere 380-kV-Leitung Kühmoos – Daxlanden. Diese Höchstspannungsleitung ist im Flächennutzungsplan (Stand 03.09.2025, Vorentwurf) als Hauptversorgungsleitung lagerichtig dargestellt	Zur Kenntnisnahme
Wir bitten Sie die folgenden Punkte zu berücksichtigen: • Die TransnetBW muss gemäß § 43 Abs. 2 LBO bei jeglichen Baumaßnahmen im Bereich der Höchstspannungsfreileitungsanlage bereits zur Planung gehört werden. • Die TransnetBW hat den gesetzlichen Auftrag gemäß §11 EnWG, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Leitungsanlagen und deren Schutzstreifen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die einzuhaltenden Abstände nach der DIN EN 50341, die im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen als Ausschlusskriterium bzw. Errichtung unter starken Beschränkungen für bestimmte Vorhaben (u.a. von Solarenergieanlagen und Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) gilt. Folglich kann es in einer Detailprüfung von Vorhaben zu einer Ablehnung etwaiger Maßnahmen und/oder Bauvorhaben im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen kommen. Die Detailprüfung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung, weshalb wir um weitere Beteiligung an den Verfahren bitten. Diesbezüglich wurden wir auch schon im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum dazugehörigen vorhabenbezogenen	Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Bebauungsplan angehört uns haben uns am 28.07.2025 sowie am 02.12.2025 geäußert. Wir haben keine Bedenken gegen die Ausweisung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ im Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Müllheim-Badenweiler. Wir bitten Sie jedoch, zwecks Übersichtlichkeit die unterschiedlichen Hauptversorgungsleitungen im Lageplan zu beschriften, beispielsweise als „380-kV-Freileitung“. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren sowie an der verbindlichen Bauleitplanung.	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und die unterschiedlichen Hauptversorgungsleitungen werden im Lageplan beschriftet. Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.
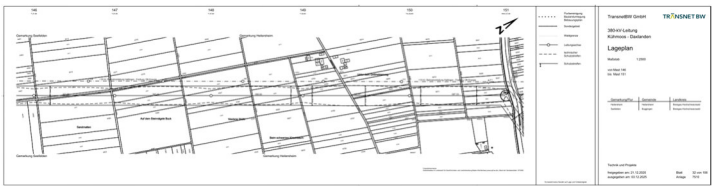 	Zur Kenntnisnahme
A.19 **Naturenergie netze GmbH** (Schreiben vom 15.12.2025)	
Vielen Dank für Ihr Anschreiben und die Möglichkeit zum o g. FNP Stellung zu nehmen. In diesem Gebiet sind wir nicht Netzversorger. Anlagen der naturenergie-netze GmbH sind ebenfalls nicht vorhanden. Bitte wenden Sie sich hierzu an den zuständigen Netzbetreiber.	Zur Kenntnisnahme Die zuständigen Netzbetreiber werden am vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.
A.20 **Terranets bw GmbH** (Schreiben vom 01.12.2025, eingegangen am 03.12.2025)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Änderung des o. g. Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.	Zur Kenntnisnahme Die Terranets bw GmbH wird am vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren nicht weiter beteiligt.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Anlage: Übersichtsplan 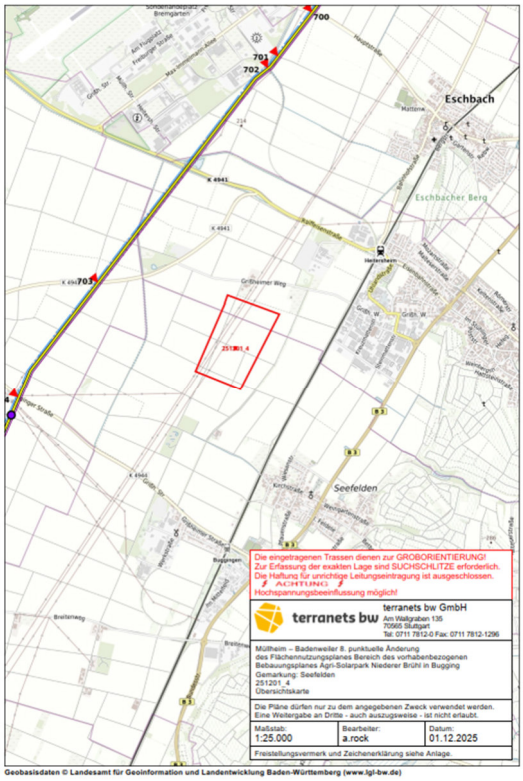 	Zur Kenntnisnahme
Anlage 2: • Zeichendarstellung Übersichtsplan • Zeichendarstellung Bestandsplan 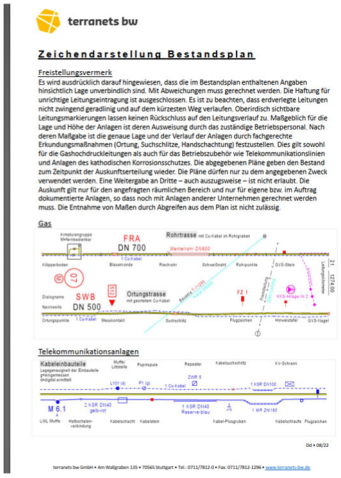 	Zur Kenntnisnahme
A.21 **Deutsche Telekom Technik GmbH** (Schreiben vom 24.11.2025)	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v.	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
§ 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Zur Kenntnisnahme
A.22 **Amprion GmbH** (Schreiben vom 20.11.2025)	
Über Ihren angefragten Bereich verläuft eine Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH und der TransnetBW GmbH. Vertragsgemäß ist für die Erteilung von Leitungsauskünften die TransnetBW GmbH verantwortlich. Daher bitten wir Sie, falls nicht schon geschehen, die TransnetBW direkt zu kontaktieren (bauleitplanung@trans-netbw.de). Weitere Höchstspannungsnetzanlagen von Amprion sind durch die Maßnahme nicht betroffen.	Die Stellungnahme der TransnetBW GmbH ist in der vorliegenden Abwägungstabelle unter „A.18“ enthalten. Zur Kenntnisnahme
A.23 **badenovaNETZE GmbH** (Schreiben vom 27.11.2025)	
Ihr Schreiben vom 17. November 2025 haben wir erhalten. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt.	Zur Kenntnisnahme
B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) 1. Einwendung: keine	Zur Kenntnisnahme
2. Rechtsgrundlage: entfällt	Zur Kenntnisnahme
3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
☒ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine	Zur Kenntnisnahme
☒ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine	Zur Kenntnisnahme
A.24 **Vodafone West GmbH** (Schreiben vom 28.11.2025)	
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.11.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde hierzu im Dezember 2025 eine Leitungsabfrage durchgeführt. Der Schutzstreifen der Telekommunikationsanlage der Vodafone tangiert im Westen geringfügig die Baugrenze der Teilfläche 1. Für den betroffenen Bereich sind im Bebauungsplan Leitungsrechte vorgesehen.
Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Zur Kenntnisnahme
A.25 **Stadt Neuenburg am Rhein** (Schreiben vom 01.12.2025)	
Vielen Dank für die Beteiligung an der frühzeitigen TöB Anhörung, 8. Punktuelle Änderung FNP, im Bereich des vBP "Agri-Solarpark Niederer Brühl", Buggingen-Seefelden. Die Stadt Neuenburg am Rhein hat folgende Anregungen: Aufgrund der vorliegenden Planunterlagen gehen wir davon aus, dass der Streckenverlauf der Strom-Leitungen nicht über unsere Gemarkung verläuft und dass keine städtischen Grundstücke, Straßen und Wege in Anspruch genommen werden.	Zur Kenntnisnahme

B Keine Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingegangen

- Regierungspräsidium Freiburg Abt. 5 Umwelt Handwerkskammer Freiburg
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
- Handelsverband Südbaden e.V. Geschäftsstelle Freiburg ED Netze GmbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
- Landesnaturschutzverbände LNV/BUND/NABU
- Gemeinsamer Gutachterausschuss Markgräflerland-Breisgau
- Abwasserverband Sulzbach
- Zweckverband Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal
- SWEG Südwestdeutsche Verkehrs AG
- Gewerbepark Breisgau GmbH
- Stadt Heitersheim und Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim, Ballrechten-Dottingen und Eschbach
- Stadt Sulzburg
- Gemeinde Eschbach
- Gemeinde Ballrechten-Dottingen
- Gemeinde Buggingen

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.